

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

| Handelsregistereinträge | .1294 |
|---|-------|
| Erlasse | .1301 |
| Stellenausschreibungen | .1321 |
| Ausschreibungen von Baugesuchen | .1323 |
| Arbeits- und Lieferungsausschreibungen | .1326 |
| Gerichtliche Bekanntmachungen | .1329 |
| Schuldbetreibung und Konkurs | .1332 |
| Weitere Publikationen | .1335 |
| Aus den Verhandlungen des Regierungsrates | .1337 |

Handelsregistereinträge

FU Holding GmbH, in Schaffhausen, CHE-365.289.209, Schönmaiengässchen 1, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10.08.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Veräusserung und Finanzierung von direkten und indirekten Beteiligungen an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Gemäss Erklärung vom 10.08.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Füssl, Florian, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu ie CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1284 vom 10.08.2016 / CHE-365.289.209 / 03003819

DSM RE Switzerland AG, in Schaffhausen, CHE-109.042.436, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 142 vom 25.07.2013, Publ. 997035). Domizil neu: Stettemerstrasse 28, 8207 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kallaert, Denis, belgischer Staatsangehöriger, in Eschen (LI), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu dreien [bisher: in Eschen (FL), Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 1285 vom 10.08.2016 / CHE-109.042.436 / 03003821

Müller Heuscher GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-112.669.759, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 24 vom 03.02.2011, Publ. 6016690). Zweigniederlassung neu: Sulgen (CHE-367.028.370). Tagesregister-Nr. 1286 vom 10.08.2016 / CHE-112.669.759 / 03003823

Novintum Medical Technology GmbH, in Schaffhausen, CHE-263.189.430, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 108 vom 09.06.2015, Publ. 2195031). Übersetzungen der Firma neu: (Novintum Medical Technology Sàrl) (Novintum Medical Technology LLC). Eingetragene Personen

neu oder mutierend: Wilson, Alan, amerikanischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Flurlingen]. *Tagesregister-Nr. 1287 vom 10.08.2016 / CHE-263.189.430 / 03003825*

Sonnenhof AG Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-102.424.699, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 08.07.2015, Publ. 2257041). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rohr, Hans Peter, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Burlon, Daniel Walter, von Zürich, in Steinmaur, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1288 vom 10.08.2016 / CHE-102.424.699 / 03003827

Wimmo, Heinrich Windels & Co., in Neuhausen am Rheinfall, CHE-445.651.785, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 143 vom 26.07.2016, Publ. 2974075). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist beendigt. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1289 vom 10.08.2016 / CHE-445.651.785 / 03003829

Vital-Solution Sigrist, in Schaffhausen, CHE-433.381.395, c/o Stefan Sigrist, Otterngutstrasse 32, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Handel und Vertrieb von Lebensmitteln und Kosmetikartikeln aller Art, Gesundheitsberatung. Eingetragene Personen: Sigrist, Stefan, von Rafz, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1290 vom 11.08.2016 / CHE-433.381.395 / 03005613

Kranich Schaffhausen AG, in Schaffhausen, CHE-102.424.311, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 153 vom 12.08.2013, Publ. 1023163). Domizil neu: c/o Nihat Tektas, Vordergasse 80, 8200 Schaffhausen. Weitere Adresse: Postfach 1418, 8201 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Spahn, Dr. Jürg P., von Schaffhausen, in Schaffhausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tektas, Nihat, von Schaffhausen, in Neuhausen am Rheinfall, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1291 vom 11.08.2016 / CHE-102.424.311 / 03005615

Müller + Partner AG Architekten + Planer , in Stein am Rhein, CHE-113.910.165, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 233 vom 01.12.2009, Publ. 5368268). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stihl, Oliver Stephan, deutscher Staatsangehöriger, in Sigmaringendorf (DE), Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivprokura zu zweien; Müller, Linda Fa-

bienne, von Hofstetten (ZH), in Winterthur, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivprokura zu zweien; Zent, Andreas Anton, deutscher Staatsangehöriger, in Singen (DE), Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1292 vom 11.08.2016 / CHE-113.910.165 / 03005617

Multimedia Import - Dracic, in Schaffhausen, CHE-116.057.064, Einzel-unternehmen (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2010, Publ. 5848468). Mit Verfügung vom 08.08.2016, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über das Vermögen des Inhabers den Konkurs eröffnet.

Tagesregister-Nr. 1293 vom 11.08.2016 / CHE-116.057.064 / 03005619

Novintum Biotechnology GmbH, in Schaffhausen, CHE-268.350.661, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 175 vom 10.09.2015, Publ. 2366537). Statutenänderung: 10.08.2016. Übersetzungen der Firma neu: (Novintum Biotechnology Sàrl) (Novintum Biotechnology LLC). Genussscheine neu: 200 Genussscheine, mit Rechten auf Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös gemäss Statuten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wilson, Alan, amerikanischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Flurlingen]. Tagesregister-Nr. 1294 vom 11.08.2016 / CHE-268.350.661 / 03005621

MAG Switzerland AG in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-108.080.003, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 09.04.2015, Publ. 2086521). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1295 vom 11.08.2016 / CHE-108.080.003 / 03005623

VIVA LA MODA Ziegler, in Stein am Rhein, CHE-321.949.756, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 47 vom 08.03.2016, Publ. 2710121). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 1296 vom 11.08.2016 / CHE-321.949.756 / 03005625

SAH Services GmbH, in Schaffhausen, CHE-175.452.958, Repfergasse 21-25, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 12.08.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Unternehmungen zur Förderung der sozialen Integration, namentlich der Arbeitsintegration stellenloser Menschen. Sie führt insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk SAH Schaffhausen qualifizierte Arbeitsintegrationsprojekte und -programme durch, namentlich durch Betreiben von Gastrobetrieben, Anbieten von Catering oder Unterhalten von Verkaufsläden. Sie kann Schulungs- und Trainingsprogramme durchführen und Dolmetscherdienste erbringen. Die

Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert und wird als gemeinnützige Organisation betrieben. Sie kann Beteiligungen an nicht gewinnorientierten Gesellschaften erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann im Inund Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 12.08.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Hafner, August, von Wittenbach, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafter, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Oechslin, Werner, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Gesellschafter, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Riester Plüss, Susan, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift; Tanner, Nadja, von Bargen (SH), in Schaffhausen, Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift. *Tagesregister-Nr. 1297 vom 12.08.2016 / CHE-175.452.958 / 03007799*

Schmid Property AG, in Schaffhausen, CHE-493.760.885, c/o Philipp Schmid, Waldstrasse 4, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12.08.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf und Verkauf, die Verwaltung sowie die Sanierung von Liegenschaften und die Durchführung aller damit verbundenen Geschäfte. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 80'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 12.08.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schmid, Philipp Michael, von Ramsen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1298 vom 12.08.2016 / CHE-493.760.885 / 03007801

Cilag AG, in Schaffhausen, CHE-108.079.402, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 17.06.2016, Publ. 2896387). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Thurnheer, Urs, von Berneck, in Schaffhausen, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meier, Dr. Thomas, von

Herrliberg, in Schaffhausen, mit Kollektivprokura zu zweien; Sens, Anja, von Deutschland, in Konstanz (DE), mit Kollektivprokura zu zweien. *Tagesregister-Nr. 1299 vom 12.08.2016 / CHE-108.079.402 / 03007803*

SwissCell B&M AG, in Schaffhausen, CHE-232.770.801, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 34 vom 18.02.2016, Publ. 2674523). Firma neu: SwissCell B&M AG in Liquidation. Mit Entscheid vom 04.07.2016 hat das Kantonsgericht Schaffhausen die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Tagesregister-Nr. 1300 vom 12.08.2016 / CHE-232.770.801 / 03007805

Tektronix International Sales GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-109.386.545, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 130 vom 07.07.2016, Publ. 2939385). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kenedi, Richard, von den USA, in McKinney TX (USA), mit Einzelunterschrift; Natelli, Miranda, amerikanische Staatsangehörige, in Coppet, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1301 vom 12.08.2016 / CHE-109.386.545 / 03007807

VeVo Consulting Zivanovic, in Schaffhausen, CHE-159.344.537, Einzel-unternehmen (SHAB Nr. 122 vom 27.06.2016, Publ. 2914411). Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung vom 10.08.2016 des Bezirksgerichts Arbon.

Tagesregister-Nr. 1302 vom 12.08.2016 / CHE-159.344.537 / 03007809

GIANTS Software GmbH, in Buchberg, CHE-114.343.530, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 123 vom 30.06.2014, Publ. 1581697). [Streichung der Bemerkung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision infolge Wahl einer Revisionsstelle.] [gestrichen: Laut Erklärung der Geschäftsführung vom 2.6.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Universa Treuhand AG (CHE-103.902.939), in Brüttisellen (Wangen-Brüttisellen), Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 1303 vom 15.08.2016 / CHE-114.343.530 / 03009351

Laible AG Speditionen, in Schaffhausen, CHE-105.984.598, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 150 vom 05.08.2016, Publ. 2990253). Domizil neu: Gennersbrunnerstrasse 68, 8207 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Cetkin, Mehmet, von Zürich, in Zürich, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müntener, Alfred, von Buchs (SG), in

Dörflingen, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1304 vom 15.08.2016 / CHE-105.984.598 / 03009353

Medtronic Marketing AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-316.856.712, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 227 vom 23.11.2015, Publ. 2496131). Statutenänderung: 11.08.2016. Firma neu: Medtronic AG. Übersetzungen der Firma neu: (Medtronic SA) (Medtronic Ltd). Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung, Entwicklung und der Vertrieb von medizintechnischen Geräten sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Marketing und Administration. Die Gesellschaft kann zudem Finanzierungsgeschäfte tätigen und Sicherheiten stellen für Verpflichtungen ihrer Aktionäre und von verbundenen Gesellschaften, insbesondere in der Form von Garantien, Pfändern, Globalzessionen und Sicherungsübereignungen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang bestehen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, oder sich mit diesen zusammenschliessen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten oder veräussern. Sie kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen und Agenturen im In- und Ausland errichten.

Tagesregister-Nr. 1305 vom 15.08.2016 / CHE-316.856.712 / 03009355

Pesenti film-es, in Schaffhausen, CHE-238.551.189, Hohlenbaumstrasse 61, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Luftaufnahmen, Vermessungen und 3D Modell Erstellung, Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Landwirtschaft und Geoinformation. Eingetragene Personen: Pesenti, Ilmarin, von Basel, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Pesenti, Aulis, von Basel, in Schaffhausen, mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 1306 vom 16.08.2016 / CHE-238.551.189 / 03011617

ATANUI AG, in Schaffhausen, CHE-335.741.564, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 212 vom 02.11.2015, Publ. 2457115). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zürcher, Kurt, von Rüderswil, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Klauser, Bernhard A., von Nesslau, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1307 vom 16.08.2016 / CHE-335.741.564 / 03011619

BHK Agro AG, in Schaffhausen, CHE-114.154.561, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 176 vom 12.09.2013, Publ. 1073495). Domizil neu: Emmers-

bergstrasse 83, 8200 Schaffhausen. Weitere Adressen: [gestrichen: Bahnsteig 1, 8212 Neuhausen am Rheinfall].

Tagesregister-Nr. 1308 vom 16.08.2016 / CHE-114.154.561 / 03011621

Jessica und Martin Blumer Stiftung, in Schaffhausen, CHE-423.761.276, Stiftung (SHAB Nr. 113 vom 14.06.2016, Publ. 2888419). Aufsichtsbehörde neu: Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen. Tagesregister-Nr. 1309 vom 16.08.2016 / CHE-423.761.276 / 03011623

Landwirtschaftliche Genossenschaft Wilchingen, in Wilchingen, CHE-106.927.870, Genossenschaft (SHAB Nr. 192 vom 04.10.2013, Publ. 1111429). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gysel-Stoll, Bernhard, von Wilchingen, in Wilchingen, Präsident der Verwaltung, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gysel, Peter, von Wilchingen, in Wilchingen, Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung]; Müller, Martin, von Löhningen, in Neunkirch, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung. Tagesregister-Nr. 1310 vom 16.08.2016 / CHE-106.927.870 / 03011625

Miki Pulley EU Holding AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-407.900.846, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 53 vom 16.03.2016, Publ. 2726527). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sakai, Kazuyuki, japanischer Staatsangehöriger, in Yokohama (JP), mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1311 vom 16.08.2016 / CHE-407.900.846 / 03011627

URtec GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-104.354.029, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 197 vom 10.10.2008, Publ. 4685956). Domizil neu: Querstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall. *Tagesregister-Nr. 1312 vom 16.08.2016 / CHE-104.354.029 / 03011629*

Wärmeverbund Lohn AG, in Lohn (SH), CHE-143.868.846, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 163 vom 26.08.2014, Publ. 1680043). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Tschirky, Josef Johann, von Mels, in Lohn SH, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ehrat, Andreas, von Lohn (SH), in Lohn SH, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ehrat, Matthias, von Lohn (SH), in Hettlingen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Clauss, Daniel Christoph, von Zürich, in Winterthur, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meyer, Daniel Yves, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1313 vom 16.08.2016 / CHE-143.868.846 / 03011631

Erlasse

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. November 2016)

Zivilschutzgesetz (ZSG)

16-108

vom 22. August 2016

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der dem Zivilschutz im Bundes- Gegenstand gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) 1) und im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG)²⁾ übertragenen Aufgaben sowie die Finanzierung dieser Aufgaben.

Art. 2

Der Kanton erfüllt zugunsten der Gemeinden und des Kantons die zuständigketen Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes.

- ² Der Regierungsrat bestimmt die für den Zivilschutz zuständige kantonale Behörde und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- ³ Die Gemeinden unterstützen den Kanton und erfüllen die Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz überträgt.

B. Organisation des Zivilschutzes

Art. 3

¹ Die zuständige kantonale Behörde betreibt eine Zivilschutzorgani- Zivilschutzorga-

nisation

² Soweit nach eidgenössischem oder kantonalem Recht keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind, erfüllt die Zivilschutzorganisation im Zusammenhang mit bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen:

- a) Leistungen bei Elementarschäden;
- b) die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur;
- c) die Betreuung schutzsuchender und obdachloser Personen;
- d) den Schutz der Kulturgüter;
- e) die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen und der zivilen Führungsorgane.
- ³ Sie leistet Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Art. 4

Formationen der Zivilschutzorganisation

- ¹ Die Zivilschutzorganisation gliedert sich in Formationen.
- ² Die Formationen richten sich nach dem Gefährdungspotenzial sowie den topografischen und soziodemografischen Verhältnissen im Kanton.

Art. 5

Aufgebot für Zivilschutzeinsätze

- ¹ Der Kanton kann die Formationen aufbieten bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen und nach den Vorgaben des Bundes für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene.
- ² Die Gemeinden können beim Kanton Formationen beantragen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen, für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, soweit diese ihr Gemeindegebiet betreffen.
- ³ Einsätze in einem anderen Kanton oder im grenznahen Ausland bedürfen neben den bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Zustimmung des Regierungsrates.

Art. 6

Material

- ¹ Die Zivilschutzorganisation sorgt für das Einsatzmaterial des Zivilschutzes, die Fahrzeuge und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.
- ² Das Zivilschutzmaterial ist in enger Zusammenarbeit mit den weiteren Partnern des Bevölkerungsschutzes und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundes zu beschaffen.

Art. 7

Aus- und Weiterbildung ¹ Die Zivilschutzorganisation führt die Grund- und die Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen durch und betreibt hierfür eine Ausbildungsanlage.

- ² Inhalt und Dauer der Aus- und Weiterbildung richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben, den Einsatzschwerpunkten und dem Gefährdungspotenzial im Kanton.
- ³ Aus- und Weiterbildung können mit anderen Kantonen organisiert und durchgeführt werden.

Art. 8

¹ Die zuständige kantonale Behörde betreibt eine Zivilschutzstelle.

Zivilschutzstelle

- ² Die Zivilschutzstelle ist verantwortlich für:
- a) die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Formationen und deren Aufgebot zur Ausbildung und für Zivilschutzeinsätze;
- b) die Personalkontrollführung;
- c) das Disziplinarstrafwesen.
- ³ Sie unterstützt die Zivilschutzorganisation bei der Besorgung der administrativen Belange.

C. Schutzbauten und Kulturgüterschutz

Art. 9

¹ Die zuständige kantonale Behörde steuert nach den Vorgaben des Schutzbauten Bundes den Schutzraumbau und die Zuweisung der Bevölkerung, (Schutzräume legt den Bedarf an Schutzanlagen fest und nimmt die entsprechen- und Schutzanladen Kontrolltätigkeiten vor.

- ² In Gebieten, in denen nicht genügend Schutzanlagen vorhanden sind, erstellt der Kanton im Einvernehmen mit den Gemeinden neue Anlagen. Soweit diese auf Gemeindegebiet zu erstellen sind, ist von den Gemeinden ein geeignetes Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eigentümer dieser neu zu erstellenden Anlagen ist der Kanton. Durch Vereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde und dem Kanton können die Eigentumsverhältnisse abweichend geregelt werden.
- ³ Die Eigentumsverhältnisse der Schutzanlagen bleiben bestehen, ausgenommen der Kanton und die betroffene Gemeinde einigen sich auf eine Handänderung.
- ⁴ Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist verantwortlich für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt des Schutzraumes respektive der Schutzanlage. Durch Vereinbarung mit dem Kanton können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.

Werden Schutzbauten aufgehoben, sind die dafür ausgerichteten Kantonsbeiträge analog der bundesrechtlichen Rückerstattungspflicht für Bundesbeiträge von den Gemeinden zurückzuerstatten. Abschreibungen werden angemessen berücksichtigt.

Art. 10

Kulturgüterschutz

- ¹ Der Schutz der Kulturgüter durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen ist Sache des Besitzers.
- ² Die Sicherstellung des Kulturgüterschutzes obliegt der Zivilschutzorganisation. Diese überwacht den Vollzug des Bundesrechts und beantragt bei den zuständigen kantonalen oder kommunalen Instanzen die notwendigen Massnahmen. Darunter fällt insbesondere die Erstellung der erforderlichen Schutzräume für bewegliche Kulturgüter.

D. Kostentragung

Art. 11

Kanton

- ¹ Der Kanton trägt die Kosten der ihm obliegenden zivilschutzrechtlichen Aufgaben, sofern weder das Bundesrecht noch dieses Gesetz etwas anderes vorsehen.
- ² Die Gemeinden tragen die Kosten für die ihnen vom Bund zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Schutzbauten und nach Massgabe dieses Gesetzes für die von ihnen beantragten Zivilschutzeinsätze.

Art. 12

Kostentragung für Instandstellungsarbeiten

- Bei Einsätzen für Instandstellungsarbeiten trägt der Kanton die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise und Verpflegung der Schutzdienstpflichtigen.
- ² Die übrigen Kosten können der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller ganz oder teilweise auferlegt werden.

Art. 13

Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

- ¹ Wer eine Veranstaltung durchführt, die mit einem Einsatz von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Gemeinschaft verbunden ist, trägt die Kosten des Zivilschutzeinsatzes.
- ² Besteht an einer Veranstaltung ein überwiegendes öffentliches Interesse, können sich die betroffenen Gemeinden und der Kanton an den Kosten beteiligen.

³ Der Regierungsrat setzt die Gebührenansätze für die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft fest.

Art. 14

Im Falle einer Dispensation von der Schutzraumpflicht werden von Ersatzbeiträge der zuständigen kantonalen Behörde Ersatzbeiträge erhoben, verwaltet und gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz eingesetzt.

E. Schadenersatzansprüche und Strafverfolgung

Art. 15

Das zuständige Departement entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 rechtliche BZG. Dessen Entscheid kann an die zuständige Stelle des Bundes Ansprüche weitergezogen werden.

Art. 16

- Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Strafverfolgung Bestimmungen im Bereich des Zivilschutzes richten sich nach Art. 68 ff BZG
- ² In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten und eine Verwarnung durch die zuständige kantonale Behörde ausgesprochen werden.

F. Schlussbestimmungen

Art. 17

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Art. 2 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 $^{3)}$ aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

- ² Es tritt zusammen mit dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 22. August 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Die Sekretärin: *Martina Harder*

Fussnoten:

- 1) SR 520.1.
- 2) SHR ...
- 3) SHR 120.100.

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. November 2016)

Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) 16-107

vom 22. August 2016

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen Α.

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Vorbereitung auf bevölkerungsschutzrele- Gegenstand vante Ereignisse und deren Bewältigung, insbesondere die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden, ihrer Führungsorganisationen sowie der Partnerorganisationen, die Zusammenarbeit und die Finanzierung. Ausserdem schafft es die Grundlagen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz 1) und die wirtschaftliche Landesversorgung²⁾.

Art. 2

Ein bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis liegt vor, wenn aufgrund Bevölkerungsvon Grossereignissen, Katastrophen oder Notlagen die anstehen- schutzrelevanden Aufgaben nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln und Abläufen tes Ereignis der betroffenen Gemeinschaft bewältigt werden können.

Art. 3

¹ Der Bevölkerungsschutz wird im Verbundsystem durch verschie- Partnerorganidene Partnerorganisationen sichergestellt.

sationen

- ² Partnerorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind:
- a) Polizei: die Schaffhauser Polizei;
- b) Feuerwehr: die Orts-, Verbands-, und Betriebsfeuerwehren sowie die Kantonale Feuerpolizei:
- c) Gesundheitswesen: die Spitäler Schaffhausen und die zugelassenen Privatkliniken, der sanitätsdienstliche Rettungsdienst, die ambulanten ärztlichen Institutionen und die frei praktizierenden

- Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens, die Apotheken, die zugelassenen Heime und Pflegedienste sowie die Care-Organisation;
- d) technische Betriebe: die Betreiber von Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung, der Telematik und von Verkehrsverbindungen;
- e) Zivilschutz: die kantonale Zivilschutzorganisation.

Vorbeuge für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse

Art. 4

Zuständigkeiten des Kantons

- ¹ Der Kanton ist für die Vorbeugemassnahmen zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen verantwortlich, soweit diese das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen, sie ausserhalb der kommunalen Aufgabenbereiche liegen oder mit den örtlichen Mitteln und der nachbarlichen Hilfe allein nicht getroffen werden können.
- ² Er schafft die notwendigen Organisationen und Strukturen, um für die Koordination mit den Partnerorganisationen, den Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem angrenzenden Ausland sowie für die erforderlichen Mittel, die baulichen Anlagen und die Einsatzplanungen zu sorgen.
- ³ Sofern Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen, ist der Regierungsrat zuständig. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und kann die erforderlichen Verträge abschliessen.

Art. 5

Zuständigkeiten der Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden sind innerhalb ihrer Aufgaben (Art. 2 Gemeindegesetz) ³⁾ für die Vorbeugemassnahmen zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen verantwortlich, soweit die Massnahmen auf ihrem Gemeindegebiet oder für die nachbarliche Hilfe getroffen werden müssen.
- ² Die Gemeinden schaffen die hierfür notwendigen Strukturen, Organisationen und Bestimmungen. Mehrere Gemeinden können sich für einzelne oder mehrere Aufgaben zusammenschliessen. Der Regierungsrat kann eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden anordnen.

Art. 6

¹ Der Regierungsrat setzt eine Kantonale Führungsorganisation Kantonale Führungsorganisation (KFO) ein, die im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereig- rungsorganisanisses die zivile Führung sicherstellen kann.

- ² Er regelt die Struktur der KFO und deren Zuständigkeiten durch Verordnung.
- ³ Er wählt die Mitglieder der KFO für die verfassungsmässige Amtsdauer. Für folgende Personen kann er eine Dienstpflicht verfügen:
- a) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons:
- b) für besonders qualifizierte Personen, die nicht oder nicht mehr schutzdienstpflichtig sind.
- ⁴ Er kann der KFO durch Verordnung im Hinblick auf die Bewältigung bevölkerungsschutzrelevanter Ereignisse vorsorglich Kompetenzen der ordentlichen Verwaltungsbehörden übertragen.

Art. 7

¹ Zur Sicherstellung der zivilen Führung im Falle eines bevölkerungs- Führungsorschutzrelevanten Ereignisses bestimmen die Gemeinden ein Füh- gane der rungsorgan.

² Die Gemeinderäte regeln die Struktur und Zuständigkeiten ihres Führungsorgans, wobei sie innerhalb der Gemeinde über dieselben Kompetenzen wie der Regierungsrat verfügen.

Art. 8

¹ Kanton und Gemeinden stellen die Aus- und Weiterbildung der Mit- Aus- und glieder ihres Führungsorgans sicher. Die Mitglieder der KFO bzw. Weiterbildung der Führungsorgane der Gemeinden können zu Ausbildungskursen aufgeboten werden.

² Kanton und Gemeinden führen regelmässig Übungen mit den Führungsorganen und den Partnerorganisationen durch.

Art. 9

Die Führungsorgane und Partnerorganisationen sorgen für ihre Füh- Führungsinfrarungsinfrastrukturen sowie die notwendigen Informations- und Kom- strukturen, Inmunikationstechnologien. Sie stimmen diese aufeinander ab.

formations- und Kommunikationstechnologien

Art. 10

- ¹ Die Führungsorgane und die Partnerorganisationen stellen ihre Erreichbarkeit zeit- und lagegerechte Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft sicher. und Einsatzbe-
- ² Der Regierungsrat legt die erforderlichen Pikettdienste fest.

reitschaft

Art. 11

Koordinierter Sanitätsdienst

- ¹ Die Behandlung und Pflege aller Patienten im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses ist durch einen koordinierten Sanitätsdienst sicherzustellen.
- ² Die Partnerorganisation Gesundheitswesen ist hierzu verpflichtet, in geeigneter Weise Organisationsformen für den Einsatz von Sanitätspersonal, sanitätsdienstlichen Einrichtungen und Rettungspersonal zu bilden sowie Vorräte an Medikamenten und Sanitätsmaterial zu halten.
- ³ Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Organisationsformen, die Erfassung und Ausbildung des benötigten Personals und die Vorratshaltung erlassen.

Art. 12

Wirtschaftliche Landesversorgung

Um die vom Bund übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung zu erfüllen,

- a) schafft der Kanton eine Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung;
- b) haben die Gemeinden eine Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung und bezeichnen einen verantwortlichen Leiter und Stellvertreter.

C. Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen

Art. 13

Einsatzgrundsätze der Gemeinden

- ¹ Bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen setzen die Gemeinden ihre Organisationen ein, soweit die örtlichen Mittel einschliesslich der nachbarlichen Hilfe oder der Beizug privater Organisationen ausreichen und nicht das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen ist.
- ² Nicht betroffene Gemeinden stellen ihre Organisationen für die Nachbarschaftshilfe zur Verfügung.
- ³ Bei unterbrochenen Verbindungen zwischen Kanton und Gemeinden übernehmen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die kantonalen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Art. 14

Einsatzgrundsätze des Kantons ¹ Reichen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen die örtlichen Mittel einschliesslich der Nachbarschaftshilfe nicht aus oder ist das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen, kann der Kanton die

Führung übernehmen. Der Regierungsrat beauftragt die KFO mit der zivilen Führung.

² Die KFO koordiniert den Einsatz der öffentlichen und privaten Organisationen von Kanton und Gemeinden sowie der vom Bund, den Nachbarkantonen und dem Ausland zur Verfügung gestellten Mittel.

Art. 15

Die einzelnen Organisationen erfüllen ihre Aufgaben bei der Be- Kompetenzen wältigung eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses grundsätzlich nach Massgabe ihrer besonderen Gesetzgebung bzw. auf Grundlage ihrer rechtlichen Verpflichtungen.

- ² Bis zum Eintreffen der zuständigen Organisationen trifft die Schaffhauser Polizei die erforderlichen Massnahmen.
- ³ Die Führungsorgane sind befugt, alle Massnahmen zu treffen, die von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nicht zeitgerecht angeordnet werden können.

Art. 16

¹ Bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen trifft der Regie- Notstandsfall rungsrat alle erforderlichen Massnahmen, wenn nötig in Abweichung von den gesetzlichen Grundlagen und der verfassungsmässigen Kompetenzordnung (Notstandsfall).

² Im Notstandsfall verlängert sich die Amtsdauer der Behörden, bis eine Erneuerungswahl vorgenommen werden kann. Überdies kann der Kantonsrat oder notfalls der Regierungsrat für ausgefallene Ratsmitglieder Ersatzmitglieder bestimmen.

Art. 17

¹ Wenn für die Bewältigung von Ereignissen die öffentlichen Mittel Requisition nicht ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, sind der Regierungsrat und die Gemeinderäte befugt, die erforderlichen Mittel durch Requisition zu beschaffen.

- ² Durch die Requisition geht das Verfügungsrecht gegen Entschädigung an die betreffende Behörde über. Die Requisitionsverfügung ist definitiv und sofort vollziehbar.
- 3 Im Übrigen finden die bundesrechtlichen Vorschriften über die Requisition sinngemäss Anwendung.

Art. 18

Aufgebot von Einzelpersonen

Der Regierungsrat oder die Gemeinderäte können für die Unterstützung der Behörden und betroffener Privater alle erforderlichen Einwohnerinnen bzw. Einwohner aufbieten, insbesondere Personen mit besonderer Ausbildung und besonderen Fähigkeiten, soweit nicht Militär- oder Schutzdienstpflicht entgegenstehen.

Art. 19

Gesundheitswesen

Der Regierungsrat kann im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses über die öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Heime verfügen und die freie Arzt- und Spitalwahl aufheben.

D. Kostentragung

Art. 20

Grundsätze

- ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die bei ihnen anfallenden Kosten, insbesondere für Investition, Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen, der Informations- und Kommunikationstechnologien, der Organisationen und im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung.
- ² Übernimmt der Kanton Aufgaben, die nach Bundesrecht den Gemeinden obliegen, ist der Regierungsrat befugt, die Kostenaufteilung zu regeln.
- ³ Die Kosten der nachbarlichen Hilfe sind von der ersuchenden Gemeinde zu tragen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen den Gemeinden.
- ⁴ Die Kosten der durch den Kanton angeforderten Mittel Dritter werden vom Kanton und den vom Ereignis betroffenen Gemeinden im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel bezahlt. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat über die Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden.

Art. 21

Beiträge

- ¹ Der Kanton kann an die Aufwendungen, die durch dieses Gesetz den Gemeinden, Betrieben und Privaten entstehen, Beiträge entrichten. Der Regierungsrat entscheidet über die Höhe allfälliger Beiträge.
- ² Die Gemeinden können in ihren Vorschriften Beiträge an Massnahmen von Betrieben und Privaten beschliessen.

3 Der Regierungsrat regelt die Verteilung allfälliger Bundesbeiträge für die Schadenwehren auf die Pikett- und Wehrdienste von Kanton und Gemeinden.

Art. 22

¹ Der Kanton und die Gemeinden können die Kosten, die ihnen für Ersatzoflicht die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ord- Dritter nung, Sicherheit oder Gesundheit entstehen, den Verursachern auferlegen.

- ² Wenn kein Verursacher belangt werden kann, können sie Aufwendungen für Leistungen, die sie für bestimmte natürliche oder juristische Personen erbringen, diesen überbinden.
- ³ Die Ersatzpflicht für Aufwendungen der Partnerorganisationen nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung geht vor.
- ⁴ Für die übrigen Aufwendungen, die Kanton und Gemeinden erwachsen, können sie nach Bundesrecht und nach internationalem Recht die Haftpflichtigen belangen.

Art. 23

Der Kanton und die Gemeinden entschädigen und versichern die Entschädigung von ihnen aufgebotenen Personen, welche nicht als Arbeitnehmerin- und Versichenen oder Arbeitnehmer in ihrem Dienst stehen oder vom Zivilschutz rung zugewiesen werden. Das Nähere regeln der Regierungsrat und die Gemeinderäte jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

Ε. Rechtspflege

Art. 24

¹ Soweit nicht besondere Vorschriften gelten, richtet sich das Verfah- Verfahrensren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen recht vom 20. September 1971 4).

² Im Ereignisfall kommt Rechtsmitteln gegen Verfügungen nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung zu. Wenn dem Betroffenen aus der Vollstreckung der angefochtenen Verfügung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde, kann die Rechtsmittelinstanz dem Rechtsmittel auf Antrag hin aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Art. 25

Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die gestützt auf dieses Gesetz oder die Vollzugserlasse verfügt wurden, wird mit Busse bis 10'000 Franken bestraft.

F. Schlussbestimmungen

Art. 26

Änderung bisherigen Rechts Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 5):

Art. 7

Im Katastrophenfall und bei anderen ausserordentlichen Ereignissen kommen überdies die Bestimmungen des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes zur Anwendung.

b) Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2002 6):

Art. 27

Für die Vorbereitung und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Bundes und des Kantons, insbesondere des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes.

c) Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 22. Januar 2007 ?):

Art. 8 Abs. 1

¹ Das Interkantonale Labor vollzieht die Störfallverordnung, soweit bestimmte Aufgaben nicht anderen Fachstellen und Behörden gemäss des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes übertragen werden.

Art. 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995
- b) Dekret über die Ausrichtung von Beiträgen nach dem Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Beitragsdekret Katastrophen- und Nothilfe) vom 26. Juni 1995

Art. 28

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

- ² Es tritt zusammen mit dem kantonalen Zivilschutzgesetz (ZSG) in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 22. August 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Die Sekretärin: Martina Harder

Fussnoten:

- 1) SR 520.1.
- 2) SR 531.
- 3) SHR 120.100.
- 4) SHR 172.200.
- 5) SHR 354.100.
- 6) SHR 810.000.
- 7) SHR 814.100.

Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung) vom 6. Mai 1986

16-105

Änderung vom 23. August 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung) vom 6. Mai 1986 (SHR 172.101) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 lit. g und lit. j

- ² Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden folgende Dienststellen gebildet:
- g) Hochbauamt
- i) Amt für Denkmalpflege und Archäologie

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 23. August 2016 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beschluss 16-103 betreffend Inkraftsetzung der Änderung des Arbeitslosenhilfegesetzes vom 11. Januar 2016

vom 23. August 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass gegen die im Titel genannte Gesetzesänderung das Referendum nicht ergriffen worden ist,

beschliesst:

- Die vom Kantonsrat am 11. Januar 2016 beschlossene Änderung des Arbeitslosenhilfegesetzes vom 17. Februar 1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2016 vom 15. Januar 2016, S. 61, wird auf den 1. September 2016 in Kraft gesetzt.
- 2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 23. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beschluss 16-104 betreffend Inkraftsetzung der Änderungen des Steuergesetzes vom 11. Januar 2016

vom 23. August 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass gegen die im Titel genannten Gesetzesänderungen das Referendum nicht ergriffen worden ist,

beschliesst:

- Die vom Kantonsrat am 11. Januar 2016 beschlossenen Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (Art. 28 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 106 Abs. 4), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2016, S. 59 f., werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
- 2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 23. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Reto Dubach

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Beschluss der kantonalen Rebbaukommission über den natürlichen Mindestzuckergehalt für Trauben weisser und roter Gewächse sowie von Spezialitäten der AOC-Weine

vom 19. August 2016

Die kantonale Rebbaukommission,

in Ausführung von Art. 46 lit. a des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1999,

beschliesst:

 Für die Ernte 2016 werden für die AOC-Weine die Mindestgrade wie folgt festgelegt:

| | AOC-Weine |
|---|-------------|
| Blauburgunder, Pinot gris Pinot blanc und Chardonnay | 75° Oechsle |
| Übrige rote und weisse Spezialitäten inkl. Dakapo | 70° Oechsle |
| Riesling-Silvaner | 68° Oechsle |
| Räuschling, Orion, GF 48-12 | 65° Oechsle |
| Schiller | 72° Oechsle |

 Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

> Kantonale Rebbaukommission Der Präsident: Dr. Pablo Nett

Berichtigung

Reglement über die schulärztliche Tätigkeit vom 14. Juli 2016

Statt:

§ 6 Umfang der Impfungen

¹ Die Impfausweise werden gemäss Zeitplan in § 8 kontrolliert, wobei fehlende Impfungen gemäss Impfangebot des schulärztlichen Dienstes nachgeholt werden können. Die Empfehlungen haben sich nach dem jeweils aktuellen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen zu richten.

² Das Impfangebot des schulärztlichen Dienstes umfasst folgende Impfungen:

- Kinderlähmung (Poliomyelitis);
- Diphterie / Wundstarrkrampf (Tetanus);
- Masern, Mumps und Röteln;
- Hepatitis-B;
- Humanes Papilloma Virus (HPV) bei Mädchen und Knaben:
- Impfungen bei Epidemien.

muss es heissen:

§ 6 Umfang der Impfungen

¹ Die Impfausweise werden gemäss Zeitplan in § 8 kontrolliert, wobei fehlende Impfungen gemäss Impfangebot des schulärztlichen Dienstes nachgeholt werden können. Die Empfehlungen haben sich nach dem jeweils aktuellen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen zu richten.

² Das Impfangebot des schulärztlichen Dienstes umfasst folgende Impfungen:

- Kinderlähmung (Poliomyelitis);
- Diphterie / Wundstarrkrampf (Tetanus) / Pertussis
- Masern, Mumps und Röteln;
- Hepatitis-B;
- Humanes Papilloma Virus (HPV) bei Mädchen und Knaben;
- Impfungen bei Epidemien.

Schaffhausen, 18. August 2016

Der Kantonsarzt

Stellenausschreibungen



Kanton Schaffhausen Planungs- und Naturschutzamt

Das Planungs- und Naturschutzamt erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz, Wohnbauförderung und Baubewilligungen.

Infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers suchen wir für die Verstärkung unseres Teams im Bereich Raumentwicklung/Nutzungsplanung einen/eine

Raumplaner/in

Pensum 80 - 100 %

Ihre Aufgabenbereiche:

- Sie überprüfen die kommunalen Planungsinstrumente im Rahmen des Vorprüfungs- oder Genehmigungsverfahren auf Einhaltung des übergeordneten Rechts und der übergeordneten Pläne
- Sie beraten Gemeinden und Private
- Sie unterstützen den Bauinspektor und vertreten ihn in seiner Abwesenheit
- Sie sind zuständig für die Raumbeobachtung

Ihr Profil:

- Sie verfügen über einen Abschluss in Raumplanung sowie Berufserfahrung
- Sie sind kommunikativ und arbeiten gerne im Team, anderen Fachstellen und Gemeinden zusammen
- Sie kennen sich aus mit den formellen und informellen Planungsinstrumenten sowie den rechtlichen Grundlagen
- Sie haben ein Flair für juristische Fragen
- Sie haben GIS-Kenntnisse und k\u00f6nnen diese kreativ einsetzen
- Sie sind teamfähig, belastbar und offen für Neues
- Sie verfügen über hervorragende mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeiten

Wir bieten:

- Abwechslungsreiche, selbstständige und verantwortungsvolle Arbeit
- Motiviertes Team
- Fachliche Weiterbildungsmöglichkeiten
- Arbeitsplatz im Herzen der Altstadt Schaffhausen
- Stellenantritt 1. April 2017

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis Mitte September 2016 an folgende Adresse:

Planungs- und Naturschutzamt, Beckenstube 11, 8200 Schaffhausen

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Dienststellenleiterin Susanne Gatti (+41 52 632 73 23; pna.planung@ktsh.ch) gerne zur Verfügung.

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die *Priora Immobilien AG*, Bahnhofstrasse 21, 7000 Chur, hat folgendes Gesuch eingereicht: Umnutzung der Wohnung Nr. 2 EG links in Wohnhaus VS Nr. 5981, auf GB Schaffhausen Nr. 3020, Heuweg 5, in eine Kindertagesstätte. Auflagefrist 20 Tage.

Die *Ritzmann Immobilien*, im Altried 1c, 8051 Zürich, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Einbau einer Wärmepumpe an der Nordwestfassade des Wohnhauses VS Nr. 1512 auf GB Nr. 4363 am Lindliweg 2. Auflagefrist 20 Tage

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

Neuhausen am Rheinfall

Der Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Hochbauamt des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 11, 8200 Schaffhausen, hat ein Baugesuch für

folgendes Bauvorhaben eingereicht: Ersetzen der bestehenden vier Fischtanks durch sechs grössere Fischtanks mit neuer Überdachung auf dem Grundstück GB Nr. 152 am Rheinfallquai 32 in Neuhausen am Rheinfall. Auflagefrist 20 Tage.

Die *Valesco AG*, Überlandstrasse 101, 8600 Dübendorf, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Sanierung des Dachs am Gebäude VS Nr. 551 auf dem Grundstück GB Nr. 576 an der Wildenstrasse 7 und Industriestrasse 40 in Neuhausen am Rheinfall. Auflagefrist 20 Tage.

Der Beleza Beauty Salon, Zentralstrasse 94, 8212 Neuhausen am Rheinfall, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Beschriftung mit neuem Logo am Gebäude VS Nr. 297 auf dem Grundstück GB Nr. 1052 an der Zentralstrasse 94 in Neuhausen am Rheinfall. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Dr. Stephan Rawyler

Beringen

Die Einwohnergemeinde Beringen, Zelgstrasse 8, 8222 Beringen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Auf dem Grundstück GB Nr. 1490 ist der Abbruch des Reservoirs Spiegelhaalde, der Rückbau der oberirdischen Bauteile, das Aufbrechen der Bodenplatte, das Verfüllen und die Anpassung des Terrains vorgesehen. Das Grundstück befindet sich im Wald, im ERS- und BLN-Gebiet, Spiegelhaalde, 8222 Beringen.

Die Einwohnergemeinde Beringen, Zelgstrasse 8, 8222 Beringen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Auf dem Grundstück GB Nr. 1402 ist der Neubau eines Reservoirs und Stufenpumpwerks vorgesehen. Das Grundstück befindet sich im Wald, im ERS- und BLN-Gebiet, Tüürgrund, 8222 Beringen.

Der Baureferent: Andreas Keller

Hallau

Rolf Wirth, Lahngasse 6, 8215 Hallau, beabsichtigt, auf dem Grundstück GB Hallau Nr. 107 "Laagass" ein Garten-/Grillhaus zu erstellen. Auflagefrist 20 Tage.

Susanne Siebert, Schmalzgasse 7, 8215 Hallau, beabsichtigt, in der Nordund Ostfassade des Wohnhauses VS Nr. 17 auf dem Grundstück GB Hallau Nr. 439 "Schmaalzgass" neue Fenster einzubauen und an der Nordfassade einen Balkon anzubauen sowie in der nördlichen und südlichen Dachfläche diverse Dachflächenfenster einzubauen.

Der Baureferent: Dieter Buess

Neunkirch

Die *JMD ROMAY Bau GmbH*, Blautraubenstrasse 2, 8200 Schaffhausen, beabsichtigt auf GB Nr. 1221 "Glaser" ein Magazin- und Lagergebäude zu erstellen.

Der Baureferent: Franz Ebnöther

Schleitheim

Stamm Stefan, Randenstrasse 43, 8226 Schleitheim, beabsichtigt folgendes Bauvorhaben bei VS Nr. 2 auf GB Nr. 335: Ausbau des zweiten Dachgeschosses durch den Einbau von zwei Wohnungen mit Einbau von sechs Dachflächenfenstern in die nordseitige sowie zwei Dachflächenfenster in die südseitige Dachfläche. Westfassade: Einbau von fünf Fenstern sowie Ersatz der bestehenden sechs Fenster durch Balkontüren. Abbruch des Schopfanbaus westseitig. Ersatzbaute: Parterre an Stelle der Garage einen Autounterstand, darüber einen dreistöckigen Balkon aus Stahl.

Bauverwaltung Schleitheim

Stein am Rhein

Mathias und Violette Tanner, Unterdorf 3, 8261 Hemishofen, beabsichtigen den Neubau eines Ateliers mit Carport auf dem Grundstück GB Nr. 1027, W2, BLN- Gebiet, Archäologische Schutzzone, Bruggsteg, 8260 Stein am Rhein, und beantragen eine Ausnahmebewilligung zum Unterschreiten des gesetzlichen Gebäudeabstands zu VS 850 auf GB 1896, Bruggsteg 4, 8260 Stein am Rhein.

Der Baureferent: Markus Oderbolz

Stetten

Baugesellschaft Fernsicht H. Bührer und St. Bührer, Asylstrasse 30, 8620 Wetzikon, beabsichtigen, auf GB Nr. 112/858 an der Staaringelackerstrasse drei Mehrfamilienhäuser mit Unterniveaugarage zu erstellen. Für die Unterniveaugarage wird eine Genehmigung des Kantons Schaffhausen benötigt.

Der Hochbaureferent: Kurt Waldvogel

Arbeits- und Lieferungsausschreibungen

Ausschreibung bauliche Erweiterungen und Verbesserungen Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker

- 1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers: Bedarfsstelle/Vergabestelle: Stadt Stein am Rhein, Bauverwaltung Beschaffungsstelle/Organisator: Stadt Stein am Rhein Bauverwaltung, Mühlenstrasse 4, 8260 Stein am Rhein, Schweiz
- 1.2 Teilnahmeanträge sind an folgende Adresse zu schicken: Adresse gemäss Kapitel 1.1
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 02.09.2016
- 1.4 Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge: Datum: 20.09.2016 Uhrzeit: 14:00
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt
- 1.7 Verfahrensart: Selektives Verfahren
- 1.8 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Nein
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Dienstleistungskategorie CPC:
 - [12] Architektur; technische Beratung und Planung und integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung:
 - Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker, Bauliche Erweiterungen und Verbesserungen
- 2.4 Gemeinschaftsvokabular:
 - CPV: 71000000 Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktionsund Ingenieurbüros und Prüfstellen
- 2.5 Detaillierter Aufgabenbeschrieb: Generalplanerteam (Architekt, Bauingenieur, Fachplaner Gebäude-

technik) für das Projekt Bauliche Erweiterungen und Verbesserungen Alters- und Pflegeheim

- 2.6 Ort der Dienstleistungserbringung: Stadt Stein am Rhein
- 2.7 Aufteilung in Lose? Nein
- 2.8 Werden Varianten zugelassen? Nein
- 2.9 Werden Teilangebote zugelassen? Nein
- 2.10 Ausführungstermin:

Beginn 02.01.2017 und Ende 31.05.2017

Bemerkungen: SIA-Teilphase 32 Bauprojekt:

Die angegebenen Termine beziehen sich auf die Ausarbeitung des

Bauprojekts mit KV bis Ende Mai 2017

Anschliessend folgen die weiteren SIA-Phasen (33, 4 und 5)

- 3. Bedingungen
- 3.7 *Eignungskriterien:* aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 3.8 *Geforderte Nachweise:* aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
- 3.9 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Teilnahmeunterlagen: Kosten: keine
- 3.11 Anzahl max. zugelassener Teilnehmer: 5
- 3.12 Vorgesehener Termin für die Bestimmung der ausgewählten Teilnehmer:

21.10.2016

- 3.13 Vorgesehene Frist für die Einreichung des Angebotes: 30.11.2016
- 3.14 Sprachen für Teilnahmeanträge: Deutsch
- 3.15 *Gültigkeit des Angebotes:*6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.16 Bezugsquelle für Teilnahmeunterlagen zur Präqualifikation: unter www.simap.ch
 Sprache der Teilnahmeunterlagen: Deutsch
- 4. Andere Informationen
- 4.3 Verhandlungen: Keine

4.7 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Ausschreibung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Aufforderung zur Einreichung einer Stellungnahme

In einem gegen die Koch Securities AG mit Sitz in Schaffhausen beim Kantonsgericht eingeleiteten Verfahren (Nr. 2016/1139-53-pd) wird den Organen der Gesellschaft hiermit Gelegenheit gegeben, bis 22. September 2016 eine Stellungnahme einzureichen bzw. den im Gesuch gemachten Auflagen nachzukommen. Im Säumnisfall würde das Verfahren ohne die versäumte Handlung weiterinstruiert.

Das Doppel der Gesuchsschrift kann bei der Kanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Der Gerichtsschreiber: P. Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Aufforderung zur Einreichung einer Stellungnahme

In einem unter Beteiligung von *Francesca Antonia D'Elia*, letzte bekannte Adresse: Radweg 3, 8228 Beringen, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen Verfahren (Nr. 2016/998-47-dw) wird der Genannten die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme bis 18. September 2016 eingeräumt. Francesca Antonia D'Elia steht die Möglichkeit offen, das entsprechende Schreiben bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Daniela Wüscher

Kantonsgericht Schaffhausen

Klageantwortauflage

Karolina Kabalan, geb. 6. März 1990, von der Ukraine, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, Beklagte in einer unter der Nr. 2016/288-23-bl vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen Angelegenheit, wird hiermit aufgefordert, innert 20 Tagen seit dieser Veröffentlichung die Klageantwortschrift einzureichen. Für die Abfassung der Rechtsschrift wird auf die Art. 221 ff. ZPO verwiesen.

Das Doppel der Klageschrift kann bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Beatrice Luck

Kantonsgericht Schaffhausen

Parkierverbot

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück GB Schaffhausen Nr. 1659 (Bleiche), ist Unbefugten mit sofortiger Wirkung verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 17. August 2016 auf Antrag des Berechtigten mit Busse bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Karl Pfister*, geb. 28. Oktober 1931, von Zürich, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen zivilen Angelegenheit, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen am 16. August 2016 Beschluss gefasst. Karl Pfister steht die Möglichkeit offen, das Beschlussdispositiv bei der Kanzlei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 65A, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine schriftliche Entscheidbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Die Fachsekretärin: Astrid Hungerbühler

Schlichtungsstelle für Mietsachen

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Clifton Bailey, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, Gesuchsgegner in einer unter der Nummer 99/2016/79 vor der Schlichtungsstelle hängigen zivilen Angelegenheit, wird hiermit aufgefordert, am Donnerstag, 8. September 2016, um 14:00 Uhr, zur Verhandlung im Kassenzimmer, Rathausbogen 10, 8200 Schaffhausen, vor der Schlichtungsstelle zu erscheinen.

Soweit eine Partei keine Vertretung bestimmt hat, ist sie verpflichtet, persönlich zu erscheinen (Art. 204 Abs. 1 und 3 ZPO). Über eine Vertretung ist die Gegenpartei vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

Bei Säumnis der beklagten Partei hält die Schlichtungsstelle dies im Protokoll fest und erteilt der klagenden Partei die Klagebewilligung (Art. 206 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 209 ZPO). Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Franken kann die Schlichtungsstelle den Parteien auch einen Urteilsvorschlag unterbreiten (Art. 206 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 210 ZPO). Im Weiteren kann die Schlichtungsstelle einer säumigen und damit fehlbaren Partei Verfahrenskosten auferlegen (Art. 115 ZPO).

Der Präsident: lic. iur. Hp. Flury

Schuldbetreibung und Konkurs

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.schkg.sh.ch

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an

dem zur Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: *Imholz Bruno (NL)*, von Spiringen UR, geboren am 03.09.1954, gestorben am 06.05.2016, whft. gew. Lättegässli 5, 8226 Schleitheim

Datum der Konkurseröffnung: 17.08.2016

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: Roth Harry, Nachlass, von Erlinsbach AG, geboren am 12.12.1950, gestorben am 03.07.2016, whft. gew. Breitenaustrasse 124, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 19.08.2016

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: CeaCore AG, ohne Domizil

Datum des Auflösungsentscheids: 22.08.2016

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw.

erfolgt später.

Bemerkungen: Liquidation nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR. Die erwähnte Firma ist mit Entscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldner/in: Keller Beat, von Schaffhausen, geboren am 07.02.1970,

Schaffhauserstrasse 39, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum der Konkurseröffnung: 09.08.2016

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30.09.2016

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldner/in: Schneider Werner, Nachlass, von Thayngen SH, geboren am 03.08.1949, gestorben am 31.12.2015, whft. gew. Birchstrasse 6, 8234 Stetten SH

0234 Stetteri Sri

Datum der Konkurseröffnung: 24.06.2016

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30.09.2016

Bemerkungen: Der Konkursit ist Eigentümer der folgenden Grundstücke:

Grundstück Nr. 720 im Grundbuch Stetten

1/2-Miteigentümer am Grundstück Nr. 1385 im Grundbuch Montagnola

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: Bruppacher Gustav, Nachlass, von Küsnacht, geboren am 02.06.1928, gestorben am 08.02.2016, whft. gew. Kirchhofplatz 15, 8200 Schaffhausen

Datum des Schlusses: 11.08.2016

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: Guse Helga Emma Berta, Nachlass, von Schaffhausen, geboren am 04.10.1937, gestorben am 03.01.2016, whft. gew. Sonnenstras-

se 20, 8200 Schaffhausen

Datum des Schlusses: 19.08.2016

Konkursamt Schaffhausen

Weitere Publikationen

Stadt Schaffhausen

Verkehrsanordnung

Der Stadtrat von Schaffhausen hat in Anwendung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (Art. 3 Abs. 3 und 4), der Verordnung über die Strassensignalisation (Art. 107 Abs. 1) sowie § 5 b der kantonalen Strassenverkehrsordnung folgende Verkehrsanordnung verfügt:

Auf der Blautraubenstrasse sowie am Tobelweg wird das Parkieren verboten (SSV 2.50). Die Signalisation wird als Zonensignal (SSV 2.59.1) jeweils am Zone-30-Tor angebracht.

Diese Verkehrsanordnung wird nach erfolgter Signalisation rechtsgültig. Wer an ihrer Änderung oder Aufhebung ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach erfolgter Publikation mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Stadtrat erheben (Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes).

Schaffhausen, 22. August 2016

Stadtpolizei Stadt Schaffhausen

Stadt Schaffhausen

Verleihung

Der Stadtrat der Stadt Schaffhausen beabsichtigt, gestützt auf Art. 16 des Strassengesetzes und § 8 der Strassenverordnung für den Kanton Schaff-

hausen, zu Gunsten der AMAG AG, Utoquai 49, 8022 Zürich, zwecks Erstellung einer Zufahrtsrampe in den Showroom an der Mühlentalstrasse im Trottoirbereich auf GB Nr. 4130 Mühlentalstrasse, für eine Fläche von ca. 17.50 m² eine Verleihung vorzunehmen. Die Pläne liegen während der Auflagefrist bei der Baupolizei an der Münstergasse 30 während den Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Gegen diese Absicht kann innert 20 Tagen Einsprache mit schriftlicher Begründung beim Stadtrat der Stadt Schaffhausen erhoben werden.

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

Gemeinde Neunkirch

Öffentliche Auflage des Baulinienplanes Bahnhofareal, GB Nr. 2141

Gestützt auf Art 12 bis 16 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 werden folgende Unterlagen während 20 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt:

Änderung Baulinienplan im Gebiet Bahnhofareal GB Nr. 2141

Wer vom genannten Baulinienplan berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran dartut, kann innert der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Gemeinderat Neunkirch erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen.

Neunkirch, 26. August 2016

Gemeinderat Neunkirch

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Kantonsarchäologie und Denkmalpflege werden zu einem Amt zusammengeführt

Der Regierungsrat hat die bisher beim Hochbauamt angesiedelten Ressorts «Kantonsarchäologie» und «Denkmalpflege» per 1. Januar 2017 zu einer Dienststelle mit der Bezeichnung «Amt für Denkmalpflege und Archäologie» im Baudepartement zusammengeführt. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Baudepartements hat in den vergangenen Monaten verschiedene Varianten zur Optimierung der Verfahrensabläufe und Kosten der Kantonsarchäologie geprüft. Im Vergleich mit den externen Varianten (Leistungsvereinbarung mit einem Nachbarkanton) bietet die kantonsinterne Lösung insbesondere den Vorteil, dass der geschichtsträchtige Kanton Schaffhausen weiterhin über eine eigene Archäologie verfügt, die kantonale Lösung und Amtsführung als Dienststelle auf eine breite Akzeptanz stösst, durch den Zusammenschluss von zwei verwandten Ressorts Synergiegewinne entstehen und infolge der Direktunterstellung der Amtsleitung unter den Vorsteher des Baudepartements kurze Entscheidwege gewährleistet sind.

Die beiden Ressorts Denkmalpflege und Archäologie sind stark themenverwandt, befassen sich doch beide mit der Erhaltung wertvollen Kulturguts. Dadurch entstehen Synergien und fachliche Übereinstimmungen vor allem in den Bereichen Mittelalter (aufgehende Bausubstanz), Recherche, Stellungnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, Administration (Leitung und Sekretariat), Bibliothek, Archiv, Kontakte zu Gemeinden und zum Bund. Verschiedene Kantone haben denn auch die Archäologie und Denkmalpflege bereits in einer Organisation zusammengefasst. Die Zusammenführung der beiden Ressorts Archäologie und Denkmalpflege ergibt deshalb auch für Schaffhausen Sinn.

Der Regierungsrat hat Flurina Pescatore, welche seit neun Jahren die Denkmalpflege als Fachstelle des Kantons und der Stadt Schaffhausen führt, die Amtsleitung übertragen. Die 48-jährige Flurina Pescatore verfügt neben einem Universitätsabschluss in Kunstgeschichte auch über einen solchen in Mittelalterarchäologie. Sie ist nebst der Amtsleitung auch weiterhin für das Ressort «Denkmalpflege» verantwortlich. Mit der Leitung des Ressorts «Archäologie» (Kantonsarchäologin) wurde die heutige Projektleiterin der Kantonsarchäologie, Katharina Schäppi, lic. phil. I, Archäologin

in Ur- und Frühgeschichte, betraut. Die 38-jährige Katharina Schäppi hat in der Stadtarchäologie Zürich und an der Universität Zürich verschiedene Grabungen und Projekte geleitet. Seit zwei Jahren arbeitet sie bei der Kantonsarchäologie Schaffhausen, wo sie für verschiedene Projekte im ganzen Kanton und über alle Epochen verantwortlich ist. Gleichzeitig ist sie stellvertretende Amtsleiterin. Der bisherige Kantonsarchäologe Markus Höneisen wird bis zu seiner Pensionierung in den Jahren 2017 und 2018 mit einem Spezialprojekt Arbeiten an Restanzen bedeutender archäologischer Fundstellen der letzten Jahre abschliessen.

Die Zusammenführung bewirkt ab 2017 eine Entlastung in den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege von insgesamt rund Fr. 400'000.– pro Jahr. Damit verbunden ist eine Reduktion von 2.6 Arbeitspensen. Davon werden 2.2 bis Ende 2016 befristete Vollzeitstellen nicht mehr verlängert und 0.4 Vollzeitstellen werden nicht wiederbesetzt; Kündigungen müssen keine ausgesprochen werden. Insgesamt verfügt das neue «Amt für Denkmalpflege und Archäologie» über 6.5 Vollzeitstellen (3.5 Denkmalpflege, 3.0 Archäologie). Die Neuausrichtung der Kantonsarchäologie ist Teil des Entlastungsprogrammes EP2014.

Punkto Aufgaben wird die Kantonsarchäologie in Zukunft noch stärker priorisieren müssen. Es werden im Bereich der Auswertung, bei der Bewirtschaftung des Funddepots und des Archivs, aber v.a. im Bereich der Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit nur noch die nötigsten Arbeiten gemacht werden können. Erste Priorität wird dem Themenfeld «Erkennung» mit der Bearbeitung von Baugesuchen Dritter und den entsprechenden Stellungnahmen eingeräumt.

Die Umsetzung erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Schritt ab 1. Januar 2017 erfolgt die organisatorische Zusammenführung. Die räumliche Zusammenführung erfolgt dann möglichst zeitnah in einem zweiten Schritt.

Teilrevisionen des Arbeitslosenhilfegesetzes und des Steuergesetzes werden in Kraft gesetzt

Der Regierungsrat hat die Änderung des Arbeitslosenhilfegesetzes auf den 1. September 2016 und die Änderungen des Steuergesetzes (Reduktion Pendlerabzug und Reduktion Quellensteuer Arbeitgeberprovision) auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Die Referendumsfristen sind unbenutzt abgelaufen. Dabei handelt es sich um vom Kantonsrat am 11. Januar 2016 beschlossene Massnahmen aus dem Entlastungsprogramm 2014 (EP2014).

Die Massnahme im Bereich des Arbeitslosenhilfegesetzes beinhaltet eine Änderung der Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft. Neu wird der Staatsbeitrag an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende und Kleinbauern über den kantonalen Sozialfonds finanziert. Die Entlastung des Staatshaushaltes beläuft sich auf 300'000 Franken pro Jahr.

Im Steuergesetz wird der Pendlerabzug, d.h. der Abzug der Fahrtkosten für den Arbeitsweg bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens, auf 6'000 Franken begrenzt. Die zweite Massnahme im Bereich des Steuergesetzes beinhaltet die Reduktion der Arbeitgeberprovision bei der Quellensteuerabrechnung von 3 % auf 2 %. Die Entlastung des Staatshaushaltes beläuft sich bei den zwei Massnahmen aus dem Steuerbereich auf 1,9 Mio. Franken pro Jahr.

Soforthilfe für Opfer der Dürrekatastrophe im Osten Afrikas

Der Regierungsrat hat als Soforthilfe für die Opfer der Dürrekatastrophe im Osten Afrikas einen Betrag von 5'000 Franken aus dem Lotteriegewinn-Fonds gesprochen. Damit wird die Hilfsaktion der Caritas Schweiz unterstützt. Ziele der Nothilfeaktion sind die Abgabe von Nahrungsmittelhilfe für besonders verletzliche Gruppen, die Ermöglichung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser, die Verteilung von Saatgut sowie die Abgabe von Pflugochsen.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Filomena Petroccia, Hebamme bei den Spitälern Schaffhausen, Andrijana Stokic-Vulinec, Pflegehelferin bei den Spitälern Schaffhausen, und Verena Luginbühl-Leuenberger, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, die im September 2016 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 23. August 2016

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Tel 050 000 70 04 5 Meile erstelet

Tel. 052 632 73 64, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

